



ENTGELTORDNUNG FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT HERZBERG AM HARZ (in der Fassung der 14. Änderung vom 06.01.2021)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 21.06.2000 die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz - zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Entgeltordnung vom 06.01.2021 - beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz (nachstehend Träger genannt) unterhält Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Hiermit ergänzen und unterstützen sie die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- 1.2 Für die städtischen Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des KiTaG sowie die dazu ergangenen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.
- 1.3 Die Nutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Träger wird für jedes Kind ein privatrechtlicher Kindertagesstättenbetreuungsvertrag abgeschlossen.

2. Elternbeitrag

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, in 5 Stufen gestaffelt.

3. Höhe der zu zahlenden Entgelte

3.1 Beginn und Höhe der Zahlungsverpflichtung

Der Elternbeitrag ist für jeden Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe zu zahlen. Beginnt der Betreuungsvertrag erst in der zweiten Hälfte des Monats, reduziert sich der Elternbeitrag für den Aufnahmemonat auf 50 von Hundert.

Bei der Bemessung/Festlegung der Höhe der monatlichen Elternbeiträge wurden die Schließzeiten/Ferien der Kindertagesstätten und die Abwesenheitszeiten von Kindern (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur) bereits angemessen berücksichtigt.

3.2 Bemessungsgrundlagen

- 3.21 Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der für die Eltern/Sorgeberechtigten maßgebenden Einkommensstufe. Es werden die Einkommensstufen 1 bis 5 gebildet.

Die Einkommensstufe 1 setzt sich zusammen aus

- dem Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
- dem Familienzuschlag gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII für jede weitere im Haushalt lebende Person,
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Kosten der Unterkunft werden unter Zugrundelegung der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft ermittelt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge.

Änderungen der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Nds. KiTaG (z.B. Erhöhung des Regelbedarfes, Änderung der Kosten der Unterkunft) werden automatisch berücksichtigt, ohne dass es einer Anpassung dieser Ordnung bedarf.

- 3.22 Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Abweichend von § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 103,00 € je Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- 3.23 Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate, frühestens jedoch die drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bzw. des Aufnahmemonats in den Kindergarten. Einmalzahlungen der letzten 12 Monate werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.
- 3.24 Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- 3.25 Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- 3.26 Verfügen die Personensorgeberechtigten über Einkünfte im Sinne von Ziff. 3.24, so haben sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legende Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Stadt kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung der Eltern/Sorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Ziff. 3.21 vor.
Die endgültige Zuordnung der Eltern/Sorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Ziff. 3.21 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des nächsten Jahres vorzulegen, das auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Eltern/Sorgeberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 5 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensstufe 5 zugeordnet.
- 3.27 Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages ermitteln die Eltern/Sorgeberechtigten für die Dauer der Beitragspflicht anhand der ihnen ausgehändigten Beitragstabelle und eines Beitragsberechnungsbogens selbst und teilen die Einkommensgruppe der Stadt mit. Im ersten Kindergartenjahr haben die Eltern/Sorgeberechtigten der Selbsteinstufung die erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.

3.28 Eltern/Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensstufe 5 zugeordnet.

3.3 Stichproben

Eltern/Sorgeberechtigte der Einkommensstufe 1 bis 4 können jederzeit aufgefordert werden, aktuelle Einkommensnachweise einzureichen.

3.4 Wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Eltern/Sorgeberechtigten der Einkommensstufe 1 bis 4 sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen auch im laufenden Kindergartenjahr dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Aktualisierungsmitteilung). Eine wesentliche Veränderung im Sinne dieser Entgeltordnung liegt dann vor, wenn sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) **oder** das Monatseinkommen sich verändert.

Sofern dem Träger der Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden, erfolgt die Einstufung in die entsprechende Einkommensstufe ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veränderung tatsächlich eintrat.

3.5 Elternbeiträge

3.51 Kindergarten ab 01.08.2019

Einkommensstufe	Beitrag / Kernbetreuungszeit			
	8:00 - 12.15 Uhr (4 1/4 Stunden)	8:00 - 14:00 Uhr (6 Stunden)	8:00 - 15:00 Uhr (7 Stunden)	8:00 - 16:00 Uhr (8 Stunden)
Kindergarten				
1	96,00 €	118,50 €	132,00 €	145,00 €
2	113,50 €	139,50 €	155,50 €	171,50 €
3	129,00 €	159,00 €	177,00 €	194,55 €
4	146,00 €	180,00 €	199,50 €	219,00 €
5	162,50 €	200,00 €	222,00 €	244,00 €

3.52 Krippe ab 01.08.2019

Einkommensstufe	Beitrag / Kernbetreuungszeit		
	8:00 - 14:00 Uhr (6 Stunden)	8:00 - 15:00 Uhr (7 Stunden)	8:00 - 16:00 Uhr (8 Stunden)
Krippe			
1	167,00 €	186,50 €	205,50 €
2	183,50 €	205,50 €	227,50 €
3	200,00 €	225,00 €	249,50 €
4	216,50 €	244,00 €	271,50 €
5	233,00 €	263,50 €	294,00 €

3.53 Elternbeiträge für Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten) ist ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag von 9,00 € je halbe Stunde zu zahlen.

3.54 Ferienbetreuungen (Entgelte je angefangene Woche)

3.541 Kindergarten ab 01.08.2019

	Vormittagsplatz (4 ¼ Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
Beitrag	39,00 €	47,00 €	58,50 €

3.542 Krippe ab 01.08.2019

Einkommensstufe	Beitrag	
	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	40,00 €	48,00 €
2	44,00 €	53,50 €
3	47,00 €	59,50 €
4	51,00 €	64,50 €
5	57,00 €	69,50 €

3.55 Anpassung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden ab 2016 (mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres) jährlich pauschal um 2 % erhöht (die Elternbeiträge werden auf volle 0,50 € aufgerundet).

3.6 Elternbeitrag für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Herzberg am Harz

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Herzberg am Harz ist der Elternbeitrag der Einkommensstufe 5 zu zahlen.

3.7 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen bei Dreiviertel- und Ganztagsplätzen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

3.8 Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Geschwisterkinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Herzberg am Harz, ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag ab dem 2. Kind um 25 vom Hundert.

3.9 Veränderungen des Elternbeitrages zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Elternbeiträge mit einer Frist von mindestens 2 Monaten jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Elternbeitrag, steht den Eltern/Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.10 Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Abbuchung durch den Träger)

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sofern im Einzelfall die von den Eltern/Sorgeberechtigten zu zahlenden laufenden monatlichen Elternbeiträge auch weiterhin selbst eingezahlt oder Abbuchungen storniert werden, ist für jeden Monat ein zusätzlicher Verwaltungskostenzuschlag von 1,00 € zu entrichten. Entsprechendes gilt auch, sofern nur Teilbeträge (z.B. Verpflegungskosten oder anteilige Elternbeiträge) direkt von den Eltern/Sorgeberechtigten zu zahlen sind.

3.11 Zahlungsverzug

Sofern die Elternbeiträge nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit eingegangen sind, entstehen zusätzliche Forderungen des Trägers gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten:

Überschreitung der Fälligkeit um mindestens	Mahnkosten/Porto/Auslagen	Verzugszinsen
1. Mahnung 4 Wochen	3,00 €	
2. Mahnung 6 Wochen	3,00 €	
Verzinsung 8 Wochen		per annum ab Fälligkeit zusätzlich 3 %

3.12 Zahlungspflicht des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfang, Schließung oder Notbetreuung

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder in vereinbartem Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen städtischen Kindertagesstätte bzw. in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden.

In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindergartenjahr der Elternbeitrag auch

- während der Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Einschränkungen reduziert sich für diesen Zeitraum der Elternbeitrag anteilig um 50 von Hundert. Entsprechendes gilt auch für den Beitragszuschlag für Vor- und Nachlaufzeiten.

Bei behördlich angeordneter vollständiger Schließung einer Kindertagesstätte aus anderen, nicht vom Kindergartenträger zur vertretenden Gründen endet die Gebührenpflicht

mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Einrichtung erfolgte und keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung ist ein Pauschalbetrag von täglich einem Zwanzigstel des Monatsbeitrages der Stufe 1, gerundet auf den nächsten Euro zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme eines zugesagten Platzes in einer Notgruppe aus persönlichen Gründen führt nicht zur Beitragsfreiheit.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung in der Fassung der 7. Änderung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 28.06.2012

Walter
Bürgermeister

Die 7. Änderung vom 28.06.2012 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 21, 41. Jahrgang, S. 384-385, ausgegeben am 05.07.2012, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft getreten.

Die 8. Änderung vom 20.09.2013 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 31, 42. Jahrgang, S. 407, ausgegeben am 23.09.2013, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft getreten.

Die 9. Änderung vom 10.12.2015 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 33, 44. Jahrgang, S. 523-524, ausgegeben am 18.12.2015, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 10. Änderung vom 11.05.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 25, Jahrgang 2017, S. 706, ausgegeben am 08.06.2017, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft getreten.

Die 11. Änderung vom 14.09.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 40, Jahrgang 2017, S. 1031, ausgegeben am 21.09.2017, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft getreten.

Die 12. Änderung vom 19.03.2019 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 14, Jahrgang 2019, S. 292-293, ausgegeben am 04.04.2019, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft getreten.

Die 13. Änderung vom 13.11.2019 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 51, Jahrgang 2019, S. 1269-1270, ausgegeben am 19.12.2019, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die 14. Änderung vom 06.01.2021 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 03, Jahrgang 2021, S. 34, ausgegeben am 14.01.2021, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 14.01.2021 in Kraft getreten.